



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Provisorische Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 22.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 22.06.2023
Meldungsnummer: NA01-0000000955

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Provisorische Nachlassstundung Hirzel Haustechnik AG

Gesuchstellende Partei:
Hirzel Haustechnik AG
CHE-107.363.289
Europastrasse 31
8152 Glattbrugg

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:
Bezirksgericht Bülach
Einzelgericht
Postfach
8180 Bülach

Provisorischer Sachwalter:

-

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 21.03.2023
Dauer der provisorischen Nachlassstundung: 2 Monate
Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 21.05.2023

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung:

-

Rechtliche Hinweise:
Publikation nach SchKG 293.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. Der Gesuchstellerin wird eine provisorische Nachlassstundung im Sinne von Art. 293a SchKG für die Dauer von zwei Monaten bis 21. Mai 2023 gewährt.
2. Auf die Einsetzung eines provisorischen Sachwalters wird verzichtet.

3. Die Veräusserung des Anlagevermögens gemäss Kaufvertrag zwischen der Gesuchstellerin und der Brunner Partner Sanitär Heizung AG vom 17. März 2023 (Teilbetriebsübernahme) wird genehmigt.

4. Als Publikationsmittel werden bestimmt:
Schweizerisches Handelsamtsblatt,
Amtsblatt des Kantons Zürich.

Für die Berechnung von Fristen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

5. [Kosten].

6. [Kosten].

7. [Mitteilungen].

8. Eine Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffern 3, 5 und 6 dieses Entscheids kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

9. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).